

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 483.

Gesetz

vom 27. Dezember 1889,

die Abänderung von § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Granichsfeld, Herr, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Der § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Statuts für die Allgemeine Beamtenwitwenpensionsanstalt betreffend (Gesetzl. Bd. XX. S. 33), wird in nachstehender Weise abgeändert:

Wenn für die Hinterbliebenen eines auf gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Staaten besoldeten Beamten, welcher hierlands bei der Allgemeinen Beamtenwitwenpensionsanstalt oder bei der Wittwenpensionsanstalt der Unterbeamten theilhaftig ist, auf Kosten der Gemeinschaft anderweite Fürsorge getroffen wird, so scheidet derselbe aus der betreffenden Pensionsan-